

3003 Bern, 22. März 2016

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Erweiterung Parkplatz P2

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 16. April und 4. November 2009 stellte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim BAZL das Begehren um eine Plangenehmigung für die Erweiterung von Parkplatz P2 um 68 Parkplätze.
2. Gestützt auf das eingereichte Gesuch leitete das BAZL ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 9. November 2009 wurde die Anhörung des Kantons, die öffentliche Auflage und die luftfahrtspezifische Prüfung eingeleitet.
3. Mit Eingabe vom 8. Januar 2010 erhoben A und B Einsprache gegen das Bauvorhaben. Der Verkehrs-Club der Schweiz, vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, erhob mit Schreiben vom 11. Januar 2010 ebenfalls Einsprache gegen das Bauvorhaben.
4. Mit Schreiben vom 18. Februar 2010 reichte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen beim BAZL zusammen mit seiner Stellungnahme und derjenigen der Gemeinde Thal die kantonalen Fachberichte ein.
5. Am 20. Mai 2010 führte das BAZL mit den Parteien vor Ort einen Augenschein durch.
6. Mit Schreiben vom 30. September 2010 nahm das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Stellung zum Vorhaben und verlangte u. a. die Nachreichung von Berichten in den Bereichen Lärm und Entwässerung.

7. Aufgrund der Stellungnahme des BAFU entschied sich die Gesuchstellerin, die verlangten Nachweise in den Rahmen-UVB zu integrieren. Der Rahmen-UVB liegt in der Zwischenzeit vor und die Massnahmen daraus wurden mit der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 verfügt. In der Zwischenzeit hat die Gesuchstellerin entschieden, das Projekt «Erweiterung Parkplatz P2» in absehbarer Zeit nicht zu realisieren.
8. Mit Schreiben vom 26. Februar 2016 teilte das BAZL der Gesuchstellerin mit, dass ohne ihren Gegenbericht bis am 10. März 2016 das Verfahren abgeschrieben werde und ihr die Hälfte der entstandenen Kosten (Total: Fr. 5400.–) im Betrag von Fr. 2700.– in Anwendung von Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL<sup>1</sup> in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühr wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.1)

Aus diesen Gründen wird

**v e r f ü g t:**

1. Das Verfahren betreffend die Erweiterung von Parkplatz P2 wird abgeschrieben.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird auf Fr. 2700.– festgesetzt und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
- Advokatur Linder und Diggelmann, Herr Rechtsanwalt Jürg Diggelmann, Haus Washington, Rosenbergstrasse 22, 9000 St. Gallen für sich und zuhanden seiner Klientschaft (im Doppel)
- A, 9423 Altenrhein
- B, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.